

Liest man das Capitulare missorum von 819 weiter, so findet man gleich in c. 26 die Widerlegung der herrschenden Lehre: *Ut missi nostri, qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum coniecto accipiant; postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur. Vassi vero nostri et ministeriales, qui missi sunt, ubicumque venerint, coniectum accipiant.* Es gab also zwei Möglichkeiten: Die missi waren entweder *prope suum beneficium* tätig, das heißt in ihrem missaticum ansässig, oder aber *qui inde longe recesserunt*, das heißt sie waren in ihrem missaticum ortsfremd⁵⁹⁾. Für beide Möglichkeiten hat Krause⁶⁰⁾ eine Reihe von Beispielen verzeichnet. Wie er den einen Teil davon als Beleg für seine Ansicht verwenden⁶¹⁾, den anderen als Ausnahme abtun⁶²⁾ konnte, ist methodisch unverständlich.

Einen Grundsatz, daß die Königsboten an dem Ort ihrer Tätigkeit nicht angesessen sein sollten, hat es demnach nicht gegeben. Ebenso wenig trifft die Ansicht von Levillain⁶³⁾ zu, daß die missi dominici grundsätzlich aus den Grafen und Prälaten, Bischöfen oder Äbten, des missaticum genommen wurden. Die Auswahl der Königsboten wird vielmehr nur nach augenblicklichen Erfordernissen und Möglichkeiten vorgenommen worden sein. Im Jahre 802 hing sie zusammen mit der damals durchgeführten Reorganisation des Instituts der missi dominici.

Hatte sich Karl der Große in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung hauptsächlich dem äußeren Aufbau des Reiches gewidmet, der mit der Kaiserkrönung des Jahres 800 im wesentlichen seinen Abschluß fand, so konnte er sich in der folgenden Zeit in stärkerem Maße der inneren Verwaltung zuwenden⁶⁴⁾. Eine seiner ersten Maßnahmen nach der Rückkehr aus Rom war die Reorganisation des Instituts der missi dominici, über die die Lorscher Annalen zu 802 berichten⁶⁵⁾: *sed recordatus misericordiae suae de pauperibus, qui in regno suo erant et iustitias pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad iustitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui iam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis, orphanis*

⁵⁹⁾ Das geht aus dieser Quellenstelle allein nicht hervor, weil beide Möglichkeiten auch innerhalb der recht umfangreichen einzelnen missatica (vgl. die Karte) gegeben waren, ergibt sich aber aus den von Krause zusammengestellten Belegen (vgl. Anm. 38). Eindeutig geht aus der angeführten Stelle dagegen hervor, daß die Tätigkeit von Königsboten *prope suum beneficium* keineswegs so außergewöhnlich war, wie die herrschende Lehre bisher angenommen hat.

⁶⁰⁾ A. a. O., S. 258 ff. — Vgl. auch Waitz, a. a. O., S. 461 Anm. 4.

⁶¹⁾ A. a. O., S. 220 Anm. 3.

⁶²⁾ A. a. O., S. 221 mit Anm. 1 und S. 234 f.

⁶³⁾ Le moyen âge 3, 12 (1941) 169.

⁶⁴⁾ Vgl. Th. Mayer, HZ. 173 (1952) 471. — Daraus erklärt sich nicht nur die größere Zahl von Kapitularien seit 802, sondern auch die Tatsache, daß in diesen Kapitularien seitdem immer wieder Mißstände aufgezeigt werden, ein Gesichtspunkt, den Ganshof (Zeitschrift f. schweiz. Gesch. 28 (1948) 447 f.; Speculum 24 (1949) 525 f.) und Fichtenau (a. a. O., S. 186) vielleicht nicht genügend berücksichtigt haben.

⁶⁵⁾ MG. SS. 1 (1826) 38; Boretius, a. a. O., S. 91; Katz, Annalium Laureshamensium editio emendata (1889) S. 45.